# STADT DUISBURG

# DER OBERSTADTDIREKTOR

Absender: Stadtverwaltung 41 Duisburg

CVJM Duisburg-Laar z.H. Herrn Dietrich Rahm Deichstraße 35

4100 Duisburg-Laar

#### **☎** (02 03) 49 97 ■ Rathaus Walsum WALSUM Zimmer DU 18. Postfach 18 02 80 **☎** (02 03) 55 53 **⊕** Rathaus Hamborn **HAMBORN** Zımmer DU 11, Postfach 11 01 27 283 7650 **● Wakanaa Xiaka** 205 MEIDERICH **☎** (02 03) **283** X DU 12, Postfach 12 01 48 21 Rathaus Homberg HOMBERG Zimmer DU 17, Postfach 340 Dienststelle ist INNENSTADT DU 1, Postfach 10 19 91 Sonnenwall 73 RHEINHAUSEN 3 03 Rathaus Rheinhausen DU 14, Postfach 14 18 80 zuständige 409031 Außenst. RUMELN-K. DU 46 **3** (0 21 51) Rathaus Rumeln-Kaldenhausen **283** (02 03) DU 28, Postfach 28 11 25 Sittardsberger Allee 14 AMT Schule-Kultur-Sport

Uhr bis -

Uhr bis

Uhr bis 22.00

Bitte neue Anschrift beachten: BENUTZUNGSVERTRAG Von-der-Mark-Str. 36

BEZIRKSAMT

Zwischen der Stadt Duisburg, vertreten durch

#### Herrn Willmeroth

im folgenden "Stadt" genannt

und

# CVJM Duisburg-Laar

vertreten durch

Herrn Rahm

im folgenden "Benutzer" genannt wird folgender Vertrag geschlossen:

# Beigefügtes Abrechnungsformular bitte ich ausgefällt innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung dem zuständigen Bezirksamt, Sachgebiet 14, einzureichen.

#### § 1 Vertragsgegenstand

1. Die Stadt überläßt dem Benutzer die Sportstätte Sporthalle Westender Str., zum Zwecke des <u>Volleyballturniers</u>

mit den folgenden Umkleide- und Duschräumen, Nebenräumen und Sondereinrichtungen einschließlich des Inventars an folgenden Tagen:

montags von dienstags Uhr\_b Uhr von samstags von 14.00 Uhr bis Uhr mittwochs sonntags vondermerstags von Samstag, den 30.05.87 Uhr bis Uhr

Die Sportstätte darf erst ab den vorgenannten Zeiten aufgesucht bzw. müssen zu den vorgenannten Zeiten verlassen werden.

- 2. Sofern ausnahmsweise bestimmte vertraglich vereinbarte Zeiten nicht in Anspruch genommen werden, sind diese umgehend der Stadt zu melden.
- Der Vertrag wird geschlossen zur minger in mer zu werde keine kein XXXX
- Die Mindestanwesenheit an Teilnehmern hat in der Regel 15/10\*) Personen zu betragen. Folgende Räume sind von der Benutzung ausgeschlossen:

#### § 2 Benutzungsgrundlagen

- Die Überlassung beruht auf der Satzung "Benutzungsbedingungen für Sportstätten (Bezirkssportanlagen, Schulsportanlagen und Turnund Sporthallen)" in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur und bestimmt sich, soweit dieser Vertrag keine Regelung trifft, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- Die Sportstätte darf nur zu dem in § 1 genannten Zweck und für Sportarten benutzt werden, für die sie geeignet ist. Die Benutzung kann im Einzelfall von der erforderlichen Sportkleidung abhängig gemacht werden.
- Der Benutzer erklärt sich mit der Geltung der anliegenden Haus- und Anlagenordnung/Turnhallenordnung\*) als Bestandteil des Vertrages einverstanden und verpflichtet sich, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- Städtische Beauftragte haben jederzeit Zutritt zur Sportstätte. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß ihre Anordnungen befolgt werden. Städtische Beauftragte sind insbesondere berechtigt, Sportgruppen ohne verantwortlichen Leiter die Benutzung zu verwehren.

- 1. Das Benutzungsentgelt wird berechnet nach der jewells gültigen Tarifordnung für Sportstätten.
- Der Benutzer ist verpflichtet, über die Veranstaltungseinnahmen umgehend und unaufgefordert eine Abrechnung vorzulegen. Auf Verlangen sind ferner die der Abrechnung zugrundellegenden Unterlagen vorzulegen.
- Die Stadt erteilt dem Benutzer über das zu zahlende Entgelt oder Teilbeträge davon eine Rechnung; der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug sofort zu zahlen. Gegen die Entgeltforderung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
  - \*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

#### § 4 Beauftragter/Verantwortlicher

- 1. Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Wettkampf- oder Veranstaltungsbetriebes. Er stellt den/die\*) verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten. Die Benutzung erfolgt ohne Aufsicht des städtischen Hausmeisters/Platzwartes/Hallenwartes.\*)
- 2. Der Verein als Benutzer meldet hierfür einen oder mehrere Beauftragte, die volljährig sein müssen. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Stadt. Der Verein regelt den Einsatz dieser Beauftragten. Die Stadt wird darüber in Kenntnis gesetzt.
- 3. Bei Benutzergruppen ohne den Status einer juristischen Person übernehmen die vertragschließenden Personen als Verantwortliche die Aufsicht.

ş	5	Sch	lüssel	lüb	ergabe

1. Nur der Be	auftragte erhält von der Stadt die notwendigen Schlüss	sel für die Sportstätte und die Umkleideräume. Der S	chlüssel ist beim
		bis spätestens	Uh
abzuholen	und nach der Benutzung beim/im		abzugeben.
Soweit unr Die Schlüss	nittelbar nach der Benutzung ein weiterer Benutzer fo el dürfen keinesfalls ohne ausdrückliche Zustimmung o	lgt, ist der Schlüssel diesem auszuhändigen. der Stadt an andere Personen weitergegeben werden.	Das Anfertigen von
	ist verboten.		

- 2. Für den Verlust der Schlüssel und die damit verbundenen Folgekosten haftet der Benutzer.
- 3. Ein dem Benutzer ausgehändigter Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.

#### § 6 Aufsichtspflicht

- 1. Der Beauftragte des Vereins bzw. der Verantwortliche für die Benutzergruppe sorgt insbesondere für
  - die vertraglich festgelegte Nutzung der Sportstätte,
  - Ruhe und Ordnung.
  - das Verschließen der Türen und Fenster,
  - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen,

  - die sparsame Nutzung aller Energiequellen, die Grobreinigung der Umkleide- und Duschräume,
  - das ordnungsgemäße Einräumen der überlassenen Sportgeräte.
- 2. Alle festgestellten und verursachten Schäden an den Einrichtungen der Sportstätte sind dem Hausmeister, Ptatze/Hallenwert\*) oder der Vergabestelle unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – mündlich und schriftlich mitzuteilen. Beschädigte Geräte und Schäden, die von der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind zum Schutze der nachfolgenden Benutzer besonders zu kennzeichnen und fernmündlich anzuzeigen. Etwaige Schäden sind in einem Schadensbuch zu vermerken. Folgt auf die Benutzer unmittelbar ein weiterer Benutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen.

#### § 7 Benutzungseinschränkungen

- Die Benutzung entfällt, soweit die Stadt die Sportstätte für unbenutzbar erklärt. Die Stadt ist hierzu vor allem bei notwendigen Reparatur-Wartungsarbeiten usw. sowie - bei Außensportanlagen - 🛮 aus Witterungsgründen berechtigt. Die entsprechende Erklärung kann mündlich ergehen und ist für beide Parteien verbindlich.
- Die Stadt ist ferner berechtigt, die Überlassung der Sportstätte ohne Einhaltung einer Frist für einen oder mehrere Tage außer Kraft zu setzen, wenn die Sportstätte für unvorhergesehene Veranstaltungen, Lehrgänge oder dringenden Eigenbedarf benötigt wird. In diesen Fällen wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Wunsch bemüht sein, dem Benutzer eine andere Sportstätte ersatzweise anzubieten.

#### § 8 Haftung

- Der Benutzer übernimmt die Sportstätte einschließlich aller Gegenstände im jeweiligen Zustand und benutzt sie auf eigene Gefahr. Er prüft vor der Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen sicher, daß schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- Bei entgeltlicher Überlassung beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Benutzers auf das Recht zur Minderung; Schadensersatzleistungen nach § 538 BGB sind ausgeschlossen. Im übrigen haftet die Stadt nur für nachgewiesene grobe Fahrlässigkeit.
- Der Benutzer haftet der Stadt für Veränderungen oder Verschlechterungen, die an der Sportstätte oder ihren Einrichtungen im Zusammenhang mit der Überlassung entstehen. Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Benutzer nachweist, daß die Veränderungen oder Verschlechterungen. gen durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurden oder aus anderen Gründen von ihm nicht zu vertreten sind. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- Der Benutzer verpflichtet sich, die Stadt von allen Ansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung geltend gemacht werden können, sofern diese Ansprüche nicht infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Personals der Stadt entständen sind.

#### § 9 Versicherung

- 1. Der Benutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Voraussetzungen.
- Bei Vertragsabschluß hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzuzeigen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Die Stadt betracht folgende Deckungssummen als ausreichend: - DM 300.000,- Sachschäden - DM 45.000,- Vermögensschäden DM 1.000.000,— Personenschäden

#### § 10 Kündigung

- 1. Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis lederzeit kündigen.
- Die Stedt kann den Bentstangsverrag unter Enflatung eine mit
- Ere is a Kindigung & en

# STADT DUISBURG

### DER OBERSTADTDIREKTOR

Absender: Stadtverwaltung 41 Duisburg Amt 93-14 Postfach 101991

CVJM Duisburg-Laar z.H. Herrn Dietrich Rahm Deichstr. 35

4100 Duisburg-Laar

Bezirksamt Meide Schule-Kultur-Sp					
Verwaltungsgebäud <b>e</b>	Zimmer				
Von-der-Mark-Str. 36	204				
Auskunft erteilt  Herr Willmeroth					
& Durchwahi					
283-7573					
Geben Sie bitte bei allen Zusch Stadtverwaltung die Rufnumm unter der Sie erreichbar sind.					

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
93-14 W11

Datum

18.11.86

Betr.: Benutzungsvertrag vom ..18.11.86... für die / den Sporthalle Westender Str

Sehr geehrte/r Exam/Herr Rahm!

Als Anlage erhalten Sie (Hauptnutzer) Verträge mit der Bitte, diese zu unterschreiben und die Durchschriften an o.a. Anschrift zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Willmeroth

Stadtkasse · Sitz: Sonnenwall 77/79 · Konten: Stadtsparkasse (BLZ 350 500 00) 200-200 400 · Bank für Gemeinwirtschaft (BLZ 350 101 11) 10 10 3051 Bank für Kirche und Diakonie (BLZ 350 601 90) 5322 · Commerzbank (BLZ 350 400 38) 5813 902/00 · Deutsche Bank (BLZ 350 700 30) 369/6648 Dresdner Bank (BLZ 350 800 70) 20 59 526 · Landeszentralbank (BLZ 350 000 00) 350 017 00 · Nationalbank Duisburg (BLZ 350 200 30) 540 900 Vereinsbank (BLZ 350 603 86) 17 400 · Duisburger Volksbank von 1864 (BLZ 350 604 84) 171 125 · Postscheckamt Essen (BLZ 360 100 43) 8170-437

# Vom Veranstalter auszufüllen!

## **VERANSTALTUNGSABRECHNUNG**

Sportstätte:  Name des Vereins:  Art der Veranstaltung:  Termin:		Sporthalle Wester	Sporthalle Westender Straße					
		CYJIM Laar	CVJ14 Lower  Kreisverbands - Volleyballhormier  30.05.1387					
		Kreisverbands - Yo						
(								
EINNAHME	N:							
Verkaufte Ei	intrittskarter	n:						
Anzahl:			Sumr	ne in DM				
	Stck. a	DM	= :	_	DN			
	Stck. a	DM	=		DM			
	Stck. a	DM ·	=	-	DM			
	Stck. a	DM	=	-	DM			
	Stck. Jgdl. u	. Kriegsversehrte a	DM =	-	 DM			
		r unter 14 Jahren a		_	DM			
		GESAMTEINNAH	MEN =	-	DM			
abzüglich	Sp	portgroschen	=		DM			
		BEREINIGTE EIN	NAHMEN =	_	DM			
		===========	=======================================		======			
AUSGABEN		Salakanda ani ana						
a) Satzungsge			=		DM			
b) vorgeschrie		-	=		DM			
c) gesetzliche	: Mentwertst	euer:	= 		DM			
		SUMME DER AUS	GABEN =		DM			
	Angaben stil	mmen mit der Sporthilfemeld	ung überein.					



# Christlicher Verein Junger Männer · Duisburg-Laar · Evangelische Kirche

Postanachrift: Dietrich Rahm 41 Duisburg-Laar Deichstraße 35 Telefon (021 31) 893 88

Girokonto: 224-001149 Stadtsparkasse Duisburg

Stadt Duisburg
Bezirksamt Meiderich
z.Hd. Herrn Willmeroth
4100 Duisburg 12

Duisburg-Laar, den 05.11.1986

Betr.: Sporthallennutzung

Sehr geehrter Herr Willmeroth!
Wir möchten auch 1987 wieder ein Volleyballturnier für
CVJM-Mannschaften ausrichten. Nach telefonischer Rücksprache
mit Ihnen könnte uns die Sporthalle an der Westender Straße
am Samstag, dem 30.05.1987, zur Verfügung gestellt werden.
Wir beantragen hiermit die Nutzung der Halle für diesen
Termin und bitten um Bestätigung.

Mit freundlichem Gruß

Norbert Rasum